

V. VORGESCHLAGENE MASSNAHMEN ZUR VERHÜTUNG, BESEITIGUNG, MINIMALISIERUNG UND KOMPENSATION DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT UND GESUNDHEIT

1. Maßnahmen zur Abwendung, Reduzierung oder Linderung von eventuellen bedeutenden Negativauswirkungen auf die Umwelt einschließlich Gesundheit, welche sich aus der Umsetzung des Strategiedokumentes ergeben könnten.

Für die Verhütung, Beseitigung, Minimalisierung und Kompensation der angenommenen Umweltauswirkungen des Strategiedokumentes werden aufgrund der Identifizierung der angenommenen Auswirkungen im Beurteilungsstadium des Strategiedokumentes (SEA) für das Stadium der weiteren Ausarbeitung, Beurteilung und in der Folge auch Umsetzung folgende Maßnahmen empfohlen:

- In Zusammenarbeit mit dem Umweltressort die Ausarbeitung der Grundsätze für die Festlegung der Zumutbarkeit einzelner Regionen betreffend den Bau von energieerzeugenden Anlagen einschließlich der die erneuerbaren Energien nutzenden Anlagen sicherzustellen.
- In Zusammenarbeit mit dem Umweltressort die Grundsätze und Regeln für den Aufbau von energieerzeugenden Anlagen in Naturschutzgebieten der SR einschließlich des Natura 2000-Gebietes zu erstellen.
- Die Umweltkriterien der Energiewirtschaftsentwicklung detaillierter auszuarbeiten und sie dann in das beurteilte Strategiedokument einzubeziehen.
- Bei der Ausarbeitung des Strategiedokumentes das technische Potenzial der Erneuerbaren in der SR einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen und in Kooperation mit dem Umweltressort zumindest ein vorläufiges nutzbares Potenzial der erneuerbaren Energien nach Berücksichtigung der Umwelanforderungen in der SR festzulegen.
- Die Strategiedokumente im Bereich der Energiewirtschaft mit regionaler oder lokaler Reichweite, welche aus der Ausarbeitung der Energiepolitik der SR hervorgehen, der strategischen Umweltprüfung (SEA) gemäß dem Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze im Wortlaut späterer Vorschriften zu unterziehen.
- Eine konsequente Umweltverträglichkeitsprüfung (EIA) von Projekten sicherzustellen, welche die Schwellenwerte gemäß dem Gesetz Nr. 24/2006 Slg. über Umweltverträglichkeitsprüfung erfüllen, damit die Optimierung der gewählten Lösungen und ihre Lokalisation, die Auswahl der besten verfügbaren Umwelttechniken (BAT), die Zeit- und Sachfolge einzelner Realisierungsschritte sowie auch das Gleichgewicht der sozialen, wirtschaftlichen und Umweltaspekte der realisierten Projekte sichergestellt werden.
- Bei der Entscheidung über die Projektauswahl in der Energiewirtschaft ist der Nachhaltigkeitsaspekt sowie das Gleichgewicht zwischen den kurz- und langfristigen Auswirkungen konsequent zu überwachen und gleichzeitig das Gleichgewicht der lokalen, regionalen und gesamtstaatlichen Vorteile der Projekte zu verfolgen.
- Beim Aufbau der Energieanlagen sind Kriterien anzuwenden, welche die Naturschutzgebiete (einschließlich des Gebietes Natura 2000) und die geschützten Fauna, Flora und ihre Biotopen laut Gesetz Nr. 543/2002 Slg. über Natur- und Landschaftsschutz im Wortlaut späterer Vorschriften beachten.
- Beim Entwurf der technischen Lösung von konkreten Energiewirtschaftsprojekten sind Besetzungen von Landwirtschaftsböden und Waldgrundstücken zu minimalisieren.

- Bei einer dauerhaften oder temporären Bodenbesetzung für nicht landwirtschaftliche Zwecke zwecks Energieerzeugung ist laut den jeweiligen Bestimmungen des Gesetzes Nr. 220/2004 Slg. über den Schutz und die Nutzung des Landwirtschaftsbodens und über die Änderung des Gesetzes Nr. 245/2003 Slg. über die integrierte Verschmutzungsprävention sowie über die Änderung und Ergänzung mancher Gesetze im Wortlaut späterer Vorschriften mit besonderer Betonung des Bodenschutzes der 1. bis 4. Qualitätsgruppe vorzugehen.
- Bei einer dauerhaften oder temporären Inanspruchnahme der Waldgrundstücke oder der Einschränkung ihrer Umweltnutzung ist laut der jeweiligen Vorschriften der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 326/2005 Slg. über Wälder im Wortlaut späterer Vorschriften vorzugehen.
- Bei der Ausarbeitung des Strategiedokumentes und bei Entwürfen der Umsetzung konkreter Projekte sind die aus den verbindlichen Teilen KURS, den regionalen und Raumplänen und Raumplänen der Gemeinden hervorgehenden Anforderungen zu berücksichtigen.
- Der Ausgleich für eine eventuelle Besetzung der geschützten Arten und ihrer Biotopen ist gemäß geltenden Vorschriften und nach Vereinbarung mit zuständigen Naturschutzorganen und -organisationen durchzuführen.
- Im Rahmen des Entwerfens von neuen mit der Energiewirtschaft zusammenhängenden Objekten sind Visualisierungsstudien zu erstellen und durch geeignete technische Lösung und architektonische Gestaltung der Objekte sowie durch Vegetationsanpassungen ist die Eingliederung der Objekte sicherzustellen, damit ihr technogener Einfluss auf die Umwelt möglichst minimalisiert wird.
- Jegliche Aktivitäten, die einen Einfluss auf Kulturdenkmäler oder andere Kulturwerte des betroffenen Gebietes haben könnten, sind ausschließlich aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Kreisdenkmalschutzamtes und in Übereinstimmung mit diesem zu realisieren.
- Es muss sichergestellt werden, dass während der Umsetzung des Strategiedokumentes die Gesetzesbestimmungen, insbesondere das Gesetz Nr. 543/2002 Slg. über den Natur- und Landschaftsschutz im Wortlaut späterer Vorschriften eingehalten werden: das Gesetz Nr. 364/2004 Slg. über Gewässer und das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 372/1990 Slg. über Übertretungen im Wortlaut späterer Vorschriften (Wassergesetz) im Wortlaut späterer Vorschriften und Bestimmungen weiterer zusammenhängenden Vorschriften im Wasserschutzbereich, das Gesetz Nr. 137/2010 Slg. über die Luft, die Kundmachung des Umweltministeriums der SR Nr. 356/2010 Slg., durch welche manche Bestimmungen des Gesetzes über die Luft und weiterer zusammenhängenden Vorschriften vollzogen werden, das Gesetz Nr. 223/2001 Slg. über Abfälle und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze im Wortlaut späterer Vorschriften und weiterer zusammenhängenden Vorschriften, das Gesetz Nr. 49/2002 über die Denkmalpflege und über weitere zusammenhängende Vorschriften.
- Bei einer weiteren Ausarbeitung und folgenden Umsetzung der Energiepolitik der SR sind die existierenden und vorgeschlagenen Strecken der Autobahnen, Schnellstraßen, I., II. und III. Klasse-Straßen und ihre Schutzbereiche laut entsprechender Bestimmungen des Gesetzes Nr. 135/1961 Slg. über Straßenverbindungen (Straßengesetz) im Wortlaut späterer Vorschriften zu beachten. Ebenso sind auch die Eisenbahnstrecken und ihre Schutzbereiche zu respektieren, welche durch das Gesetz Nr. 513/2009 Slg. über die Eisenbahnstrecken und über Änderung und Ergänzung mancher Gesetze im Wortlaut späterer Vorschriften festgelegt werden.

- Beim Bau neuer und im Falle einer Erneuerung existierender Energieanlagen müssen die Anforderungen der Verkehrsinfrastrukturverwalter im Zusammenhang mit der Verkehrsinfrastruktur beachtet werden.
- In Kooperation mit den Nachbarstaaten sind konkrete Grundsätze bei der Vorbereitung, Umweltverträglichkeitsprüfung sowie beim Bau der Energieleitungen (z.B. Erdöl-, Gas-Pipelines) vorzuschlagen, damit es nicht zu einer zeitlichen Nichtübereinstimmung der Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorbereitung und Umsetzung solcher Vorhaben in einzelnen betroffenen Staaten kommt.
- Die Umwelt- und Gesundheitsauswirkung der Energiepolitik der SR sind im Rahmen der im Strategiedokument vorgeschlagenen Umweltverträglichkeitsprüfung nach Ergänzung der Umweltkennzahlen zu beobachten und auszuwerten. Wenn festgestellt wird, dass die tatsächlichen, durch die Implementierung des Strategiedokumentes verursachten Umweltauswirkungen schwerwiegender sind als im Bericht über die Beurteilung des Strategiedokumentes angeführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Maßnahmen zu deren Linderung zu setzen.

VI. GRÜNDE FÜR DIE AUSWAHL VON ALTERNATIVEN; WELCHE DIE ZIELE UND DAS GEOGRAPHISCHE AUSMASS DES STRATEGIEDOKUMENTES BERÜCKSICHTIGEN SOWIE BESCHREIBUNG DER DURCHFÜHRUNGSART DER BEURTEILUNG EINSCHLIESSLICH DER SCHWIERIGKEITEN MIT DER GEWÄHRUNG NOTWENDIGER INFORMATIONEN, WIE ZUM BEISPIEL TECHNISCHE MÄNGEL ODER UNBESTIMMTHEITEN

Das gesamte Strategiedokument wurde zur Beurteilung in einer Lösungsvariante vorgelegt. Es wurden keine Varianten betreffend die Änderung der Energiequelle vorgelegt. Für die Energieerzeugung wird auch weiter geplant, die Kohle, das Erdöl, das Erdgas, die Kernbrennstoffe und die Erneuerbaren in einem Energiemix zu nutzen.

Die Anteile einzelner Energiearten am Bruttoinlandsverbrauch waren 2011 wie folgt:

- Erdgas 26%
- Kohle 22%
- Kernbrennstoff 22%
- Erdöl 21%
- erneuerbare Energien einschließlich Wasserkraftwerke 9%.

Im Entwurf der Energiepolitik der SR wird alternativ nur die angenommene Entwicklung des Bruttoinlandsverbrauchs angenommen. Gleichzeitig wird angeführt, dass die Entwicklung des Bruttoinlandsverbrauchs von Brennstoffen hauptsächlich durch die Entwicklung der nur schwer prognostizierbaren wirtschaftlichen Situation beeinflusst wird. Es werden demnach drei Szenarios erwogen:

- **Sparszenario** – in diesem Szenario wird überlegt, den Verbrauch primärer Energiequellen zu senken. Die angeführte Verbrauchsentwicklung von primären Energien tritt bei einer weiteren Intensivierung der Umsetzung von Spar- und Rationalisierungsmaßnahmen flächendeckend in jedem Sektor der Nationalwirtschaft auf, insbesondere im Verkehr und Wohnbereich. Zu diesem Trend soll wesentlich die neue Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz beitragen, aufgrund welcher das Land zum europäischen Ziel der Senkung des Bruttoinlandsverbrauchs von 20% im Vergleich mit dem Referenzszenario laut PRIMES 2007 beitragen muss.

- **Referenzszenario** – die Prognose der Entwicklung vom Bruttoinlandverbrauch gründet sich in diesem Szenario auf einem allmählichen Wachstum des Bruttoinlandswachstums auf dem Niveau ca. 825 PJ bis 2030, dann sollte es zu einer Stagnierung auf gleichem Niveau kommen. Es wird angenommen, dass es zu einer Senkung des Kohleverbrauchs kommen wird, welcher durch den Anstieg des Verbrauchs der Kernenergie (Strom), Erdölprodukte und Erneuerbaren ausgeglichen wird. Der markante Anstieg des Bruttoinlandverbrauchs wird aufgrund höheren Verbrauchs der Kernbrennstoffe im Falle der Inbetriebnahme von der Nuklearanlage Mochovce 3,4, bzw. der neuen geplanten Kernanlage in Jaslovske Bohunice erfolgen.
- **Wachstumsszenario** – es wird ein wesentliches Wachstum des Bruttoinlandsverbrauchs angenommen und dadurch auch ein gesteigener Verbrauch der primären Energiequellen, bzw. des Bruttoinlandverbrauchs bis auf ein Niveau von ca. 900 PJ. Eine solche Entwicklung ist jedoch aus aktueller Sicht am wenigsten wahrscheinlich.

Im Hinblick auf die Umweltauswirkungen ist das sogenannte **Sparszenario** eindeutig am meisten akzeptabel, in welchem eine Senkung des Energieverbrauchs angenommen wird. Bei der Umweltprüfung des Strategiedokumentes wurden keine Schwierigkeiten mit der Gewährung notwendiger Informationen verzeichnet.

VII. ENTWURF DER UMWELTAUSWIRKUNGÜBERWACHUNG EINSCHLIESSLICH GESUNDHEITSAUSWIRKUNGEN

Der Auftragnehmer und gleichzeitig das Ressortorgan ist verpflichtet, die strategische Umweltprüfung des genehmigten Strategiedokumentes durchzuführen.

Die strategische Umweltprüfung des Strategiedokumentes wird vor allem beruhen in:

- der systematischen Prüfung der Auswirkungen,
- Auswertung der Effizienz;
- Sicherstellung des fachlichen Vergleichs der angenommenen, im Bericht über die Umweltprüfung des Strategiedokumentes angeführten Auswirkungen mit dem tatsächlichen Stand.

Die Überwachung der Auswirkung des Strategiedokumentes ist mithilfe von messbaren Indikatoren und Kennzahlen auf der nationalen und regionalen Ebene umzusetzen. Außer der wirtschaftlich-sozialen Kennzahlen ist die Umweltauswirkung der Energiewirtschaft auch mittels Umweltkennzahlen konsequent zu verfolgen. Zu den Umweltindikatoren der Energiewirtschaft gehören zum Beispiel:

- Treibhausgasemissionen (CO₂, CH₄, N₂O) aus der Energiewirtschaft;
- Emissionen weiterer Schadstoffe im Zusammenhang mit der Energieerzeugung und dem Energieverbrauch (z.B. feste Partikeln, SO₂, NO_x, CO, PM₁₀, PM_{2,5}, POPs)
- Produktion und Verbrauch von Schadstoffen, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen;
- Qualität der atmosphärischen Niederschläge im betroffenen Gebiet;
- Waldzustand;

- Anteil der Holzförderung am Zuwachs;
- Entwicklung der Waldflächen;
- Entnahme von Untergrund- und Oberflächenwasser;
- Abwasserproduktion aus der Energiewirtschaft;
- Umgang mit Abwasser;
- Abwasserreinigung;
- Stand der Wasserverschmutzung;
- Abfallproduktion und -behandlung in der Energiewirtschaft;
- Produktion des radioaktiven Abfalls und Behandlung dieser Abfälle;
- dauerhafte Bodenbesetzungen (in ha und nach Kulturen);
- Eingriff in Schutzgebiete (%) – speziell ins Natura 2000-Gebiet;
- Exposition der Bevölkerung gegenüber Flugasche (PM10, PM 2,5);
- Entwicklung des Gesundheitszustands der betroffenen Bevölkerung;
- Struktur der Energieanlagen je nach Brennstoff;
- Energieproduktion je nach Quellen und Brennstoff;
- Bruttoinlandverbrauch der Energie;
- Endenergieverbrauch je nach Brennstoff;
- Endverbrauch der Brennstoffe und Energie je nach Sektoren;
- Stromimport und -export;
- Brennstoffimport und -export je nach Art (Gas, Kohle, Erdöl),
- Anteil und Verbrauch der erneuerbaren Energie;
- Anteil des Energieverbrauchs im Verkehr mit Hinblick auf das BIP;
- Anteil der einzelnen Verkehrsarten und seine Entwicklung;
- Nutzung der Umweltbrennstoffe im Verkehr;
- und andere.

Zum Zwecke der strategischen Umweltprüfung des Strategiedokumentes und ihres Vergleichs mit den im Bericht über die Umweltprüfung angeführten Auswirkungen können auch Ergebnisse der bestehenden Überwachung verwendet werden, damit eine doppelte Überwachung vermieden werden kann (z.B. die vom Slowakischen Metereologieamt durchgeführte Überwachung, etc.)

Wenn der Auftragnehmer feststellt, dass die tatsächlichen durch die Implementierung des Strategiedokumentes verursachten Umweltauswirkungen schlimmer, als im Bericht über die Umweltprüfung des Strategiedokumentes angeführt, ist er verpflichtet, Maßnahmen zu deren Linderung zu setzen.

VIII. WAHRSCHEINLICHE BEDEUTENDE GRENZÜBERSCHREITENDE UMWELTAUSWIRKUNGEN EINSCHLIESSLICH GESUNDHEITSAUSWIRKUNGEN

Im Stadium der strategischen Umweltprüfung des Strategiedokumentes mit gesamtstaatlicher Reichweite werden weder bedeutende grenzüberschreitende Umweltauswirkungen noch Gesundheitsauswirkungen angenommen, welche in dieser Etappe detailliert zu spezifizieren wären.

Im Entwurf der EP der SR sind jedoch einige konkrete Projekte und Aktivitäten geplant, welche im Fall ihrer Umsetzung eine Auswirkung auf das Gebiet der Nachbarstaaten haben könnten, daher ist es notwendig, die betroffenen Staaten über diese Tatsachen rechtzeitig in Kenntnis, d.h. bereits während der strategischen Umweltprüfung zu setzen.

Es handelt sich vor allem um folgende Projekte:

SR - Österreich:

- Das Bauprojekt des Mehrzweckwasserkraftwerks Wolfsthal - Bratislava. Das Ziel ist z.B. die das hydroenergetische Potenzial der Donau zu nutzen, das Hochwasserschutz, die Verbesserung der Schiffsbedingungen, Unterstützung der Grundstabilität der Donau im Abschnitt zwischen dem Wasserkraftwerk Freudenu und der slowakisch-österreichischen Staatsgrenze, die Verbesserung der Umweltbedingungen im Uferbereich und im Bereich der Querarme;
- Das Projekt Bratislava – Schwechat („BSP“) - die Verbindung der Druschba-Pipeline mit der Raffinerie Schwechat. Dieses Projekt sollte die Versorgung der Raffinerie Schwechat von der Druschba-Pipeline ermöglichen, bei einer Unterbrechung der Erdöllieferungen von der Druschba-Pipeline wird es möglich sein, mit der BSP-Pipeline auch die Raffinerie Sloznaft im Reverse-Flow-Modus vom Terminal in Triest zu versorgen;
- Erneuerung der Pipeline Bratislava – Friendship – Erhöhung der Beförderungskapazität;
- Überwachung des Donau-Abschnitts, der bei der Umsetzung des Gesamtprojektes der Donauregelung durch die österreichische Seite beeinflusst wird;
- Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 der Kernanlage Mochovce mit der installierten Leistung 2 x 471 MW (ca. 104 km von der slowakisch-österreichischen Grenze entfernt);
- Aufbau einer neuen Kernanlage im Standort Jaslovské Bohunice mit der angenommenen installierten Leistung 1.200 bis 1.700 MW (ca. 55 km von der slowakisch-österreichischen Staatsgrenze entfernt).

SR - Ungarn

- das Projekt der Erneuerung und Kapazitätssteigerung der Adria-Pipeline auf der Trasse Sahy-Százhalmabatta mit dem Ziel, die Nutzung der Beförderungskapazität von 305 auf 6,0 Mil. Tonnen pro Jahr zu erhöhen;
- das Projekt der Verbindung der Gasleitungen (Velký Krtis – Vecsés);
- das Projekt des nord-südlichen Gaskorridors, der die LNG-Terminals in Polen und Kroatien verbindet und wesentlich zur europäischen Energiesicherheit beitragen wird;
- Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 der Kernanlage Mochovce mit der installierten Leistung 2 x 471 MW (ca. 38 km von der slowakisch-ungarischen Grenze entfernt);
- Aufbau einer neuen Kernanlage im Standort Jaslovské Bohunice mit der angenommenen installierten Leistung 1.200 bis 1.700 MW (ca. 65 km von der slowakisch-ungarischen Staatsgrenze entfernt).

- weiterer Ausbau der Übertragungssysteme – der Bau neuer zwischenstaatlicher Leitungen z.B. 2x400 kV Gabčíkovo – Gönyü, 2x400 kV R.Sobota-Sajóivánka, 2x400kV von R400kV Velke Kapusany nach Ungarn (höchstwahrscheinlich ESt Kisvárda);
- Stärkung des Grenzprofils Slowakei – Ungarn, welches in das Regionalverzeichnis der EU-Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Bereich der Entwicklung der transeuropäischen Energieinfrastruktur TEN-E (PCI) aufgenommen wurde;
- Das Allegro-Projekt, Kooperationsprojekt im Bereich der Kernenergie.

SR - Polen

- Das Projekt des nord-südlichen Gaskorridors, der die LNG-Terminals in Polen und Kroatien verbindet und wesentlich zur europäischen Energiesicherheit beitragen wird;
- Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 der Kernanlage Mochovce mit der installierten Leistung 2 x 471 MW (ca. 132 km von der slowakisch-polnischen Grenze entfernt);
- Aufbau einer neuen Kernanlage im Standort Jaslovské Bohunice mit der angenommenen installierten Leistung 1.200 bis 1.700 MW (ca. 138 km von der slowakisch-polnischen Staatsgrenze entfernt);
- Erweiterung der Übertragungssysteme – z.B. 2x400kV Leitung Varín – Polen

SR - Ukraine

- Erneuerung der bestehenden Leitung 1 x 400 kV Velke Kapusany – Mukacevo oder Austausch für eine neue Leitung.

SR - Tschechische Republik

- Aufbau einer neuen Kernanlage im Standort Jaslovské Bohunice mit der angenommenen installierten Leistung 1.200 bis 1.700 MW (ca. 37 km von der slowakisch-tschechischen Staatsgrenze entfernt);
- Fertigstellung der Blöcke 3 und 4 der Kernanlage Mochovce mit der installierten Leistung 2 x 471 MW (ca. 86 km von der slowakisch-polnischen Grenze entfernt);
- Das Allegro-Projekt, Kooperationsprojekt im Bereich der Kernenergie.

Aus der Sicht der Umweltauswirkungen kann in diesem Stadium der Gebietseinfluss der vorgeschlagenen Tätigkeiten auf die Umwelt des Nachbarstaates nicht beschrieben werden. Beim Entwurf des Strategiedokumentes, das die aus entsprechenden internationalen Vorschriften hervorgehenden Anforderungen und Ziele ausreichend erfüllt, werden keine bedeutenden grenzüberschreitenden Auswirkungen angenommen.

Weitere Ausarbeitungs- und Konkretisierungsstufen des strategischen Dokumentes je nach einzelnen slowakischen Regionen werden ebenfalls aus der Sicht der Umweltverträglichkeit, der Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen beurteilt werden. Falls angenommene negative grenzüberschreitende Auswirkungen identifiziert werden, werden die betroffenen Parteien rechtzeitig informiert.

Mögliche direkte Auswirkungen auf einzelne Umweltkomponenten und -faktoren (Luft, Wasser, Boden, Gesteinsumfeld, Landschaft und Gesundheit mit potenzieller Reichweite ins Nachbarland) sind erst auf der Ebene der Prüfung konkreter Projekte zu beurteilen. Sämtliche Projekte, welche die Schwellenwerte laut nationaler und internationaler Vorschriften erfüllen, werden aus der Sicht der Umweltverträglichkeit einschließlich der grenzüberschreitenden Auswirkungen beurteilt werden. Die betroffene Partei ist rechtzeitig zu informieren, wenn bedeutende grenzüberschreitende Auswirkungen identifiziert werden.

Eine spezielle Umsetzungsgruppe der Energiepolitik der SR stellen die Leitungsprojekte dar, z.B. der Übertragungssysteme (z.B. Gas-, Strom-, Erdölpipelines). Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung dieser Projekte gibt es keine eindeutige betroffene Partei und

keine Ursprungspartei. In diesen Fällen sind beide Staaten die betroffene und die Ursprungspartei gleichzeitig.

Die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften definieren ein gemeinsames Vorgehen bei solchen Projekten weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene, daher kommt es oft in den einzelnen Staaten zu einer zeitlichen Nichtübereinstimmung der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Umsetzung solcher Projekte. Dieses Problem wird von der Slowakei und Österreich im Abkommen über die Umsetzung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen partiell wie folgt behandelt:

„Bei vorgeschlagenen Tätigkeiten, bei welchen beide Vertragsparteien gleichzeitig die Ursprungspartei und die betroffene Partei sind, werden sich beide Parteien bemühen, die Umweltverträglichkeitsprüfung gleichzeitig und falls möglich auch gemeinsam durchzuführen.“ Dennoch können Probleme auftreten, die rechtzeitig bilateral zu lösen sind.

IX. NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DER GEWÄHRTEN INFORMATIONEN

Die zur Beurteilung vorgelegte Energiepolitik ist ein Strategiedokument mit gesamtstaatlicher Reichweite, dessen Hauptziel es ist, eine wettbewerbsfähige CO₂-niedrige Energiewirtschaft zu erreichen, welche eine verlässliche und effektive Versorgung mit allen Energiearten für akzeptable Preise im Hinblick auf den Konsumentenschutz und nachhaltige Entwicklung sicherstellt.

Pfeiler der Energiepolitik der SR

- Energiesicherheit
- Energieeffizienz
- Wettbewerbsfähigkeit
- nachhaltige Entwicklung

Prioritäten der Energiepolitik der SR

- optimaler Energiemix
- Entwicklung der Energieinfrastrukturen
- Diversifizierung der Energiequellen und Beförderungstrassen
- Energieeffizienz und Reduzierung der Energieintensität
- funktionierender Energiemarkt mit einem wettbewerbsfähigen Umfeld
- angemessene Proexport-Bilanz der Stromwirtschaft
- Nutzung der Kernenergie als CO₂-freie Stromquelle
- Erhöhung der Sicherheit und Verlässlichkeit der Kernanlagen
- Unterstützung der hocheffizienten kombinierten Wärme-Strom-Erzeugung
- Erhöhung des Anteils der Erneuerbaren bei der Strom- und vor allem Wärmeerzeugung
- Nachhaltigkeit der Energiewirtschaft

Im Rahmen der Umweltprüfung des Strategiedokumentes wurden seine angenommenen Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen beurteilt (primär, sekundär, kumulativ, synergetisch, kurz-, mittel-, langfristig, dauerhaft, temporär, positiv, negativ). Das Ergebnis dieser Umweltprüfung wird in diesem Beurteilungsbericht angeführt.

Die Umweltauswirkungen des Strategiedokumentes wurden komplex, vor allem aus der Sicht einer zumutbaren Gebietsbelastung, der Auswirkungen auf die Bevölkerung und ihre Gesundheit und ihrer Aktivitäten, betreffend das Gesteinsumfeld und den Boden, die Luft und Klimaverhältnisse des betroffenen Gebietes, Wasserauswirkungen, Auswirkungen auf die Fauna und Flora, ihrer Biotopen und geschützte Gebiete geprüft.

Bei Auswirkungen dieses Strategiedokumentes, welche im Rahmen der Umweltprüfung anzunehmen sind, handelt es sich nicht um eine Art, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt des betroffenen Gebietes haben könnte.

Durch die Implementierung der Energiepolitik der SR nach Berücksichtigung der Anforderungen, welche aus den Zielen der Umweltpolitik auf nationaler und europäischer Ebene hervorgehen sowie nach Eliminierung der angenommenen Umweltauswirkungen, wird eine Reduzierung der negativen Umweltauswirkungen der Energiewirtschaft angenommen, welche den Anteil der umwelttechnisch geeigneten Energiesysteme mittels Durchsetzung von effizienteren und weniger verschmutzenden Arten der Energietransformation, -übertragung, -verteilung und -nutzung bei einer gerechten und angemessenen Energieversorgung in Gegenwart und Zukunft steigert.

Der Entwurf der EP der SR kann nach Berücksichtigung der Anforderungen und Maßnahmen im Kapitel IV. und V. des Umweltberichts sowie der begründeten Anmerkungen, welche aus dem Anmerkungsverfahren zwischen den Ressorts hervorgehen, zur Bewilligung der Regierung der Slowakischen Republik vorgelegt werden.

X. INFORMATION ÜBER DEN WIRTSCHAFTLICHEN AUFWAND

Im Entwurf der Energiepolitik der SR wird die Information über den wirtschaftlichen Aufwand nur im Zusammenhang mit der Finanzierung der Energieeffizienzprojekte erwähnt. Es wird festgestellt, dass es unvermeidbar ist, eine ständige Finanzierungsquelle auf nationaler Ebene zu sichern.

Zurzeit stellen die EU-Fonds das finanzielle Basisinstrument dar, insbesondere die EU-Strukturfonds und der EU-Kohäsionsfonds, aus welchen mehr als 50% der Gesamtfinanzmittel für die Energieeffizienz verwendet wurden. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass es in Zukunft von Vorteil wäre, Finanzmittel aus EU-Fonds in einer solchen Höhe sicherzustellen, dass die Energieeffizienzprojekte während der gesamten Finanzperiode gedeckt wären.

Im Rahmen der Implementierung der Energieeffizienzrichtlinie wird die Schaffung eines effektiven und funktionellen Modells der Energieeffizienzfinanzierung erwartet, welches ein Jahresersparnis von 1,5% der verkauften Energie an Endverbraucher in jedem einzelnen Jahr von 2014 bis 2020 bringt.

Aufgrund der europäischen Legislative wird es möglich sein, die Energieeffizienzprojekte auch aus Erträgen aus dem Verkauf der Emissionsquoten in Auktionen zu finanzieren.

Andere Finanzierungsquellen für Projekte der Energiepolitik der SR werden im Entwurf nicht angeführt.

Es darf angenommen werden, dass die finanzielle Absicherung der Umsetzung der slowakischen Energiepolitik mittels einer Kombination von Quellen, wie sie auch in Gegenwart passiert, erfolgen wird. Mögliche Finanzierungsquellen können vor allem folgende Mittel sein:

- das Staatsbudget einschließlich der Finanzmittel aus den Budgetkapiteln der zuständigen Ministerien;
- die Budgets der höheren Gebietseinheiten und Gemeinden;
- Mittel der juristischen und physischen Personen;
- Kredite und Beiträge von internationalen Organisationen;
- die aus internationalen Förderungsabkommen hervorgehenden Mittel;
- andere Mittel, wenn durch eine Sondervorschrift festgelegt.

Eine ergänzende Quelle der finanziellen Absicherung der Energiepolitik der SR werden Finanzmittel aus den EU-Fonds darstellen.